

reiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145),

die den Geltungsbereich der unter Buchst a genannten Preisvorschriften betreffen,

c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften\* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan\*\* einzureichen.

(5) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Absätze 3 und 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister  
für Bauwesen**

Junker

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

## Anordnung Nr. Pr. 137 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe

vom 15. Mai 1975

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern\*

151 21 00 0 Splitte (ohne Schiefersplitt und Streusplitt)  
außer:

— 151 21 40 0 — Kieselsplitt  
— 151 21 70 0 — Terrazzokömungen  
15122 00 0 Schotter  
151 24 30 0 Brechsand  
151 29 14 0 Schüttpacke, 25—125 mm  
151 29 51 0 Streusplitt  
1513210 0 Blähton  
151 32 20 0 Blähschiefer  
1513310 0 Hüttenbims  
151 33 20 0 Aschensinter  
15133 30 0 Porit  
151 92 00 0 Sonstige Erden

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

\* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, einschließlich der 1.—10. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen gemäß Abs. 1. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet

(4) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

### § 2

#### Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Hersteller und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

Preisliste 1 Splitte und Schotter\*

Preisliste 2 Leichtzuschlagstoffe\*

Die Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen sowie die Bestimmungen über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen zu diesen Preislisten sind in den §§ 3 bis 6 festgelegt.

(2) In den Preislisten

Preisliste 3 Splitte und Schotter\*

Preisliste 4 Leichtzuschlagstoffe\*

sind die gegenüber folgenden Abnehmern gültigen Industrieabgabepreise sowie die Festlegungen über Gütebestimmungen, Handelsspannen, Preisstellungen und produktgebundene Abgaben und Preisstützungen aufgeführt:

a) — Einzelhandelsbetriebe;

— Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind;

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;

für diese Abnehmer finden bei Bezug von Splitten und Schotter die Preise gemäß Spalte 5 der Preisliste 3 Anwendung. Sofern diese Abnehmer Leichtzuschlagstoffe beziehen, werden die Preise entsprechend dem bisherigen Stand durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie festgesetzt,

b) — Genossenschaften des Handwerks und private Handwerker (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige;

für diese Abnehmer finden Anwendung

• bei Bezug von Splitten und Schotter die Preise gemäß Spalte 6 der Preisliste 3

; bei Bezug von Leichtzuschlagstoffen die Preise gemäß Spalte 5 der Preisliste 4.

(3) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

\* Die Preislisten werden von der WB Zuschlagstoffe und Natursteine, 806 Dresden, Forststr. 12—16, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind dort anzufordern.